PHILIPP HEINER HOFMANN

Der Schutz von Dritten in der Insolvenz des Versicherungsnehmers

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht 148

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht Band 148

herausgegeben von Rolf Stürner



Philipp Heiner Hofmann

Der Schutz von Dritten in der Insolvenz des Versicherungsnehmers

Versuch einer Systembildung

Philipp Heiner Hofmann, geboren 1988; Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg im Breisgau und Grenoble; Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Freiburg; 2017 Promotion; Rechtsreferendar am Kammergericht Berlin.

ISBN 978-3-16-155570-1 / eISBN 978-3-16-155571-8 DOI 10.1628/978-3-16-155571-8

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2016/2017 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung befinden sich auf dem Stand vom Juni 2017.

An dieser Stelle möchte ich mich zunächst bei meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Alexander Bruns, LL.M., bedanken, der mich nicht nur auf das Thema der Arbeit gestoßen, sondern dieser durch wertvolle Hinweise und kritische Nachfragen auch immer wieder wichtige Impulse gegeben hat. Hierfür bin ich ihm ebenso zu tiefstem Dank verpflichtet wie für die schnelle Anfertigung des Erstgutachtens. Ebenfalls herzlich bedanken möchte ich mich bei Frau Professorin Dr. Katharina von Koppenfels-Spies für die besonders rasche Erstellung des Zweitgutachtens. Ferner gilt mein Dank dem Herausgeber, Herrn Professor Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner, für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe "Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht".

Die Anfertigung dieser Arbeit wurde durch ein Promotionsstipendium der Studienstiftung des deutschen Volkes gefördert, ihre Veröffentlichung durch Fördermittel der Johanna und Fritz Buch-Gedächtnisstiftung sowie der Studienstiftung ius vivum. Auch bei diesen Fördereinrichtungen möchte ich mich hiermit ganz herzlich für ihre Unterstützung bedanken.

Mein ganz besonderer Dank gilt darüber hinaus Dr. Katharina Stock für ihre wertvollen Hinweise und dafür, dass sie die Mühe auf sich genommen hat, das Manuskript dieser Arbeit Korrektur zu lesen. Nicht minder bedanken möchte ich mich bei Dr. Ferdinand Dreher, Dr. Alexander Klausmann und Martin Vocks, die ganz wesentlich dazu beigetragen haben, dass ich heute mit solch freudigen Erinnerungen auf meine Zeit als Doktorand zurückblicke.

Der größte Dank gilt schließlich aber meinen Eltern, die mir das Studium und die Promotion überhaupt erst ermöglicht haben sowie Corinna für ihre unschätzbare Unterstützung sowohl während der Zeit der Promotion als auch darüber hinaus.

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXVII
Einleitung	1
§ 1 Problemstellung und Zielsetzung der Arbeit	1
A. Einführung in die Thematik	
B. Der status quo: ein disparater Befund	
C. Zielsetzung: Versuch einer Systembildung	
D. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes E. Methodisches Vorgehen	
Allgemeiner Teil: Verfassungsrechtliche, insolvenzrechtliche und versicherungsrechtliche Grundwertungen	
§ 2 Verfassungsrechtliche Grundwertungen: Der grundrechtliche Gehalt der par conditio creditorum	17
A. Der Begriff der par conditio creditorum	19
B. Der verfassungsrechtliche Gehalt der par conditio creditorum	
C. Zusammenfassung	
§ 3 Insolvenzrechtliche Grundwertungen: Wesensmerkmale von Aussonderung und Absonderung	48
A. Die Abgrenzung von Aus- und Absonderung im Kontext des Schutzes von Dritten in der Insolvenz des Versicherungsnehmers	49
B. Die dogmatische Struktur von Aus- und Absonderungsrechten:	
Erfordernis einer materiellrechtlichen Grundlage	54

C.	Der Grundsatz einer für die Masse kostenneutralen Verwertung von Aus- und Absonderungsgütern	71
D.	Zusammenfassung	
§ 4	Versicherungsrechtliche Grundwertungen – Die Bindung des Versicherungsschutzes an das versicherte Interesse oder die Zustimmung der Gefahrperson	77
§ 5	Maßgeblichkeit der dargelegten Grundwertungen	79
	esonderer Teil: Die insolvenzrechtliche Stellung des Dritten den einzelnen drittschützenden Versicherungsformen	81
§ 6	Der Schutz des Versicherten in der Versicherung für fremde Rechnung	83
	Versicherungsrechtliche Grundlagen	83
B.	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der insolvenzrechtlichen Privilegierung des Versicherten	88
C.	Rechtliche Ausgestaltung der insolvenzrechtlichen Privilegierung des Versicherten	
D	Rechtsvergleichende Betrachtung	
	Zusammenfassung	
§ 7	Der Schutz des Bezugsberechtigten in der Lebensversicherung	166
A. B	Versicherungsrechtliche Grundlagen	167
	Privilegierung des Bezugsberechtigten Rechtliche Ausgestaltung der insolvenzrechtlichen Privilegierung	172
	des Bezugsberechtigten	177
D.	Rechtsvergleichende Betrachtung	
	Zusammenfassung	
§ 8	Ber Schutz des Geschädigten in der Haftpflichtversicherung	217
A.	Versicherungsrechtliche Grundlagen	218
	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der insolvenzrechtlichen	
C.	Privilegierung des Geschädigten	252
٠.	des Geschädigten	257
D.	Rechtsvergleichende Betrachtung	
	Zusammenfassung	

§ 9 Der Schutz des Grundpfandgläubigers in der Sachversicherung	320
A. Versicherungs- und sachenrechtliche Grundlagen	322
B. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der insolvenzrechtlichen	
Privilegierung des Grundpfandgläubigers	
C. Rechtliche Ausgestaltung der insolvenzrechtlichen Privilegierung	328
D. Rechtsvergleichende Betrachtung	358
E. Zusammenfassung	373
Schlussbetrachtung: Das System des Schutzes Dritter in der Insolvenz des Versicherungsnehmers	375
A. Rechtfertigung der insolvenzrechtlichen Privilegierung	375
B. Insolvenzrechtliche Qualifikation der Rechtsstellung des Dritten	
C. Wege zur Realisierung der jeweiligen insolvenzrechtlichen	
Privilegierung	
	376
D. Nachträgliche Beeinträchtigungen der Rechtsstellung des Dritten	
D. Nachträgliche Beeinträchtigungen der Rechtsstellung des Dritten Literaturverzeichnis	379

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXVII
Einleitung	1
§ 1 Problemstellung und Zielsetzung der Arbeit	1
A. Einführung in die Thematik	1
B. Der <i>status quo</i> : ein disparater Befund	
I. Die drittschützende Wirkung der verschiedenen Versicherungsform	
II. Das Spannungsverhältnis zum insolvenzrechtlichen Prinzip der pa	
conditio creditorum	
III. Die bestehende Ausgestaltung des insolvenzrechtlichen Drittschut	tzes
als Stückwerk punktueller und inhaltlich disparater Regelungen	5
1. Überblicksartige Darstellung der einzelnen Ausformungen des	
insolvenzrechtlichen Drittschutzes	5
2. Die wesentlichen Divergenzen zwischen den einzelnen	
Ausgestaltungen des insolvenzrechtlichen Drittschutzes	6
C. Zielsetzung: Versuch einer Systembildung	7
I. Der Systembegriff	8
II. Der Nutzen des Systemdenkens für die insolvenzrechtliche	
Behandlung versicherungsrechtlichen Drittschutzes	
D. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes	
E. Methodisches Vorgehen	11
Allgemeiner Teil: Verfassungsrechtliche, insolvenzrechtliche	9
und versicherungsrechtliche Grundwertungen	15
§ 2 Verfassungsrechtliche Grundwertungen: Der grundrechtliche Gehalt	t
der par conditio creditorum	17

A.	De	er Begriff der par conditio creditorum	.19
		Die par conditio creditorum als Prinzip gleichmäßiger Befriedigung	
	II.	Die Manifestationen des Gleichbehandlungsgrundsatzes im	
		geltenden Insolvenzrecht	.21
B.	De	er verfassungsrechtliche Gehalt der par conditio creditorum	.22
	I.	Analyse der einzelnen verfassungsrechtlichen Garantien im Hinblick	
		auf ihre Leistungsfähigkeit zur Begründung der par conditio	
		creditorum	.22
		1. Die par conditio creditorum als Ausfluss des allgemeinen	
		Justizgewährleistungsanspruchs?	.23
		a) Gläubigergleichbehandlung zur Vermeidung rechtsstaats-	
		widriger Zufälligkeiten bei der Gläubigerbefriedigung?	.25
		b) Privilegierung einzelner Gläubiger als Beeinträchtigung des	
		Justizgewährleistungsanspruchs konkurrierender Gläubiger?	.26
		aa) Begründung: Kollision der Justizgewährleistungs-	
		ansprüche konkurrierender Gläubiger	.26
		bb) Kritik: verfassungsrechtlich nicht tragfähige Gleichsetzung	
		von Justizgewähr und effektiver Forderungsbefriedigung	.27
		c) Ergebnis: Par conditio creditorum kein Gebot der	
		verfassungsrechtlichen Justizgewährleistung	.29
		2. Die par conditio creditorum als Ausfluss der Eigentumsgarantie	
		gem. Art. 14 Abs. 1 GG?	.29
		a) Begründung: Beeinträchtigung der Eigentumsrechte	
		konkurrierender Gläubiger durch bevorzugte Befriedigung	
		einzelner Gläubiger	.29
		b) Kritik: keine Garantie der Schuldnerbonität aus	
		Art. 14 Abs. 1 GG	.30
		3. Die par conditio creditorum als Ausfluss des Sozialstaatsprinzips	
		gem. Art. 20 Abs. 1 GG?	.31
		4. Die par conditio creditorum als Gebot des allgemeinen	
		Gleichheitssatzes	.31
		a) Adressaten des allgemeinen Gleichheitssatzes	.32
		b) Auswirkungen des Gleichheitssatzes vor und nach Eröffnung	
		des Insolvenzverfahrens	.33
		aa) Vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens:	
		Vermögensverteilung durch den Schuldner oder im Wege	
		der Einzelvollstreckung	.33
		(1) Vermögensverteilung durch den Schuldner zum	
		Zwecke der Forderungsbefriedigung	
		(2) Gläubigerzugriff im Wege der Einzelvollstreckung	.34
		(3) Zwischenergebnis: Keine verfassungsrechtlichen	
		Vorgaben für die Vermögensverteilung vor	
		Insolvenzeröffnung	.37

		bb) Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens:	
		verfassungsrechtlich gebundene Vermögensverteilung	
		durch den Insolvenzverwalter	.37
	II.	Verfassungsrechtlich zulässige Ungleichbehandlungen	.38
		Maßstab der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung	
		insolvenzrechtlicher Privilegierungen	.39
		a) Evolution des gleitenden Prüfungsmaßstabs in der	
		Rechtsprechung	.39
		b) Privilegierungen im Insolvenzverfahren: strenge Prüfung	
		anhand der "neuen Formel"	40
		2. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit insolvenzrechtlicher	
		Privilegierungen in Abhängigkeit von ihrer Zwecksetzung	41
		a) Zulässigkeit der Privilegierung von Dritten aufgrund einer	
		gesicherten Rechtsstellung	41
		b) Zulässigkeit der Privilegierung nach dem Gedanken der	
		haftungsrechtlichen Surrogation	43
		c) Eingeschränkte Zulässigkeit der Privilegierung von Dritten	. 73
		aufgrund sozialpolitischer Erwägungen	11
		3. Das verfassungsrechtliche Verbot, die Realisierung	
		insolvenzrechtlicher Privilegien mit Mitteln der freien	
		Insolvenzmasse zu finanzieren	16
C	7	sammenfassung	
C.	Zu	Sammentassung	.4/
S 3	In	solvenzrechtliche Grundwertungen: Wesensmerkmale von	
9 2		issonderung und Absonderung	10
	Аи	issonaerung una Aosonaerung	.40
A.	Di	e Abgrenzung von Aus- und Absonderung im Kontext des Schutzes	
	vo	n Dritten in der Insolvenz des Versicherungsnehmers	.49
	I.	Die eingeschränkte Tauglichkeit des Abgrenzungskriteriums der	
		haftungsrechtlichen Zuordnung	.49
	II.	Die potentielle Beteiligung der Insolvenzmasse am Verwertungserlös	
		als zusätzliches Abgrenzungskriterium	.51
		1. Das Kriterium der potentiellen Erlösbeteiligung als Aspekt der	
		haftungsrechtlichen Zuordnung	.51
		2. Die potentielle Erlösbeteiligung als das den Regelungen der InsO	
		zugrundeliegende Abgrenzungskriterium	.52
	Ш	Ergebnis	
В		e dogmatische Struktur von Aus- und Absonderungsrechten:	
ے.		fordernis einer materiellrechtlichen Grundlage	54
	I.	Anlass und dogmatische Implikationen der Fragestellung	
	1.	Anlass der Fragestellung: Möglichkeit des Bestehens isolierter	. Ј-т
		Absonderungsrechte?	54

	2. Dogmatische Implikationen: materiellrechtlicher Gehalt von	
	Aus- und Absonderungsrechten?	
	II. Das Verhältnis von materiellem Recht und Prozessrecht	.56
	1. Rechtshistorische Grundlagen: Windscheids Trennung von	
	materiellem Recht und Prozessrecht	.57
	2. Die Notwendigkeit der Trennung von materiellem Recht und	
	Verfahrensrecht	.58
	III. Die dogmatische Struktur von Aus- und Absonderungsrechten:	
	prozessuale Rechtspositionen zur Durchsetzung materieller	
	subjektiver Zivilrechte	.59
	1. Die dogmatische Qualifikation von Aus- und Absonderung als	
	rein prozessuale Rechtspositionen	.60
	a) Funktionale Betrachtung: Aus- und Absonderungsrechte als	
	Befreiung von verfahrensrechtlichen Restriktionen	.60
	b) Systematische Betrachtung: Aus- und Absonderungsrechte als	
	insolvenzrechtliche Äquivalente zu Drittwiderspruchsklage	
	und Klage auf vorzugsweise Befriedigung	.62
	2. Das Erfordernis einer materiellrechtlichen Grundlage von Aus-	
	und Absonderung nach den gesetzlichen Regelungen der InsO	.64
	3. Die Trennung von Aus- bzw. Absonderungsrechten und	
	materiellrechtlicher Grundlage als Voraussetzung sachgerechter	
	rechtspraktischer Ergebnisse	.65
	a) Wertungswidersprüche durch die Beschränkung der Wirkung	
	isolierter Aus- oder Absonderungsrechte auf das	
	Insolvenzverfahren	65
	b) Mangelnder Schutz isolierter Aus- oder Absonderungsrechte	
	im internationalen Insolvenzrecht	68
	IV. Rechtsfortbildende Schaffung der notwendigen materiellrechtlichen	
	Grundlagen scheinbar isolierter Absonderungsrechte	69
	V. Ergebnis	
C	Der Grundsatz einer für die Masse kostenneutralen Verwertung von Aus-	
О.	und Absonderungsgütern	
	I. Die rechtstechnischen Instrumente zur Verteilung der Kostenlast:	., -
	Zuweisung der Verwertungsbefugnis oder Regeln der	
	Kostenerstattung	72
	II. Die Verteilung der Kostenlast hinsichtlich der Verwertung von	
	Absonderungsgütern	73
	III. Die Verteilung der Kostenlast hinsichtlich der Verwertung von	. , 5
	Aussonderungsgütern	74
	IV. Ergebnis	
D	Zusammenfassung	

§ 4	4 Versicherungsrechtliche Grundwertungen – Die Bindung des	
	Versicherungsschutzes an das versicherte Interesse oder die	
	Zustimmung der Gefahrperson	.77
§ 5	5 Maßgeblichkeit der dargelegten Grundwertungen	.79
В	esonderer Teil: Die insolvenzrechtliche Stellung des Dritten	
in	den einzelnen drittschützenden Versicherungsformen	.81
Şθ	6 Der Schutz des Versicherten in der Versicherung für fremde Rechnung	.83
A.	Versicherungsrechtliche Grundlagen	.83
	bürgerlichrechtlichen Vertrags zugunsten Dritter	.83
	Dreiecksverhältnis	.84
	1. Deckungs- und Vollzugsverhältnis: Aufspaltung von	
	Forderungsinhaberschaft und Einziehungsbefugnis	
	Versichertem: lediglich punktuelle gesetzliche Regelung	.85
	III. Gründe für die Abwicklung der Versicherung für fremde Rechnung	0.7
ъ	im Dreiecksverhältnis	.87
В.	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der insolvenzrechtlichen Privilegierung des Versicherten	00
C	Rechtliche Ausgestaltung der insolvenzrechtlichen Privilegierung des	.00
C.	Versicherten	88
	I. Die insolvenzrechtliche Rechtsstellung des Versicherten:	.00
	Aussonderungsrecht an der Versicherungsforderung	88
	II. Verteilung der Befugnis zur Einziehung der	.00
	Versicherungsforderung	90
	1. Aufrechterhaltung der Aufspaltung von Forderungsinhaberschaft	., 0
	und Einziehungsbefugnis – Abwicklung im Dreiecksverhältnis	.90
	Kritik der Abwicklung im Dreiecksverhältnis	
	a) Unvereinbarkeit mit insolvenzrechtlichen Grundwertungen	
	b) Unstimmigkeiten hinsichtlich des Übergangs der	
	Einziehungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter nach	
	§ 80 Abs. 1 InsO	.92
	c) Unstimmigkeiten hinsichtlich der Ersatzaussonderung der	
	eingezogenen Entschädigungssumme auf Grundlage des § 48 S. 2 InsO	.95
	V 40 β. Δ IIIδU	.73

	a)	Ein	geschranktes Interesse des Versicherers an einer	
		Abv	wicklung im Dreiecksverhältnis im Insolvenzfall	98
	e)	Erg	ebnis	98
3.			ativkonzeption: unmittelbare Einziehung der	
	Ve	rsicl	nerungsforderung durch den Versicherten	99
	a)		tische Betrachtung des Valutaverhältnisses zwischen	
			sicherungsnehmer und Versichertem	
			Determinanten des Valutaverhältnisses	.100
		bb)	Historische Entwicklung des Valutaverhältnisses	
			zwischen Versicherungsnehmer und Versichertem	.102
			(1) Rein bürgerlichrechtliche Betrachtung des	
			Valutaverhältnisses – Geschäftsführung ohne Auftrag	
			als Auffanglösung	102
			(2) Entwicklung der Konzeption eines gesetzlichen	
			Treuhandverhältnisses eigener Art	.104
		cc)	Rechtsfolgen des gesetzlichen Treuhandverhältnisses	
			nach heute h.M.	107
		dd)	Dekonstruktion: Trennung zwischen schuldrechtlicher	
			Einordnung des Valutaverhältnisses und der Frage nach	
			dessen Treuhandcharakter	109
			(1) Das Valutaverhältnis: in Ermangelung eines	
			vertraglichen Schuldverhältnisses Geschäftsführung	
			ohne Auftrag	.111
			(a) Die Unbegründetheit der Sorge einer zu	
			weitreichenden Bindung des Versicherungsnehmer	
			durch die §§ 677 ff. BGB	.111
			(b) Sachgerechte Regelung des Valutaverhältnisses	
			zwischen Versichertem und Versicherungsnehmer	110
			durch die §§ 677 ff. BGB	.112
			(c) Pflicht des Versicherungsnehmers zur Einziehung	115
			der Versicherungsforderung?	
			(d) Zwischenergeoms	
			(a) Begriffsklärung: Definition und Kategorisierung	.11/
			des Treuhandbegriffs	117
			(b) Voraussetzungen des Vollstreckungsschutzes des	.11/
			Treugebers	110
			(c) Das "gesetzliche Treuhandverhältnis" zwischen	.110
			Versicherungsnehmer und Versichertem auf dem	
			Prüfstand	122
		66)	Zwischenergebnis	
		$\sim \sim 1$	∠ vi 10€11€11€1 €€€1110	1 4 0

b)	Deckungsverhältnis: Notwendigkeit einer Trennung von	
	eigennütziger und fremdnütziger Einziehungsbefugnis des	
	Versicherungsnehmers	125
c)	Unmittelbare Auswirkungen der Insolvenzeröffnung auf die	
	Einziehungsbefugnis des Versicherungsnehmers	127
	aa) § 80 Abs. 1 InsO: Übergang nur der eigennützigen	
	Einziehungsbefugnis gem. § 46 S. 2 VVG auf den	
	Insolvenzverwalter	127
	bb) Schicksal der uneigennützigen Einziehungsbefugnis:	
	schuldrechtliche Unterlassungspflicht hinsichtlich ihrer	
	Ausübung	128
d)	Mittelbare Auswirkung der Insolvenzeröffnung: Befugnis des	
,	Versicherten zur Einziehung der Versicherungsforderung	
	aa) Gesetzliche Ausgangslage: Einziehungsbefugnis des	
	Versicherten auf Grundlage des Besitzes am	
	Versicherungsschein oder der Zustimmung des	
	Insolvenzverwalters	131
	(1) Der Vindikationsanspruch des Versicherten auf	
	Herausgabe des Versicherungsscheins aus	
	§ 985 BGB	131
	(2) Die Gegenrechte des Versicherungsnehmers: Recht	
	zum Besitz aus § 44 Abs. 1 S. 2 VVG und	
	Zurückbehaltungsrecht aus § 46 S. 1 VVG	132
	(3) Auswirkung der Insolvenzeröffnung: potentielles	
	Erlöschen des Besitzrechts aus § 44 Abs. 1 S. 2 VVG	
	Fortbestand des Zurückbehaltungsrechts aus	,
	§ 46 S. 1 VVG	134
	(4) Alternative zur Einziehungsbefugnis aufgrund des	
	Besitzes am Versicherungsschein: Zustimmung des	
	Insolvenzverwalters zur Einziehung	135
	bb) Kautelarjuristischer Ausschluss der Einziehungsbefugnis	
	kraft Zustimmung oder Besitz am Versicherungsschein	
	im Insolvenzfall unwirksam	137
e)	Die Insolvenz des Versicherungsnehmers aus der Perspektive	
• ,	des Versicherers	
	aa) Identifikation der zum Empfang der Versicherungs-	150
	leistung berechtigten Person	138
	bb) Schutz vor der Inanspruchnahme durch unbekannte	150
	Forderungsprätendenten	140
4 Fr	gebnis	
	trägliche Beeinträchtigungen der Rechtsstellung des	171
	chertender	143
	ifrechnung	
1. Au	moning	143

	2. Erfüllungsablehnung gem. § 103 InsO	144
	a) Insolvenzrechtliche Grundlagen	144
	b) Auswirkungen der Erfüllungsablehnung auf den	
	Versicherungsvertrag	145
	3. Insolvenzanfechtung	
D.	Rechtsvergleichende Betrachtung	
	I. Frankreich	
	II. England	
	Die schwache Rechtsstellung vertragsfremder Dritter im	
	englischen Recht	153
	Wege zur Stärkung der Rechtsstellung des Dritten	
	a) Der Dritte als beneficiary eines trust	
	b) Das Durchsetzungsrecht des Dritten auf Grundlage des	133
	Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999	158
	c) Zusammenfassung	
	III. USA	
	Offenheit des US-amerikanischen Rechts für das Konzept	100
	<u> </u>	160
	drittbegünstigender Versicherungen	100
	2. Insolvenzrechtliche Behandlung drittbegünstigender	1.60
	Versicherungen	
Г	IV. Bilanz der rechtsvergleichenden Betrachtung	
E.	Zusammenfassung	164
۲,	7 Der Schutz des Bezugsberechtigten in der Lebensversicherung	166
9 /	Der Schulz des Bezugsberechtigten in der Lebensversicherung	100
A.	Versicherungsrechtliche Grundlagen	
	I. Zeitpunkt des Forderungserwerbs durch den Bezugsberechtigten	168
	II. Gegenstand des Forderungserwerbs	169
	III. Modalitäten des Forderungserwerbs	170
В.	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der insolvenzrechtlichen	
	Privilegierung des Bezugsberechtigten	172
	I. Insolvenzrechtliche Privilegierung erfordert entsprechende	
	Vermögensallokation vor Insolvenzeröffnung	172
	II. Folgen für die Ausgestaltung der insolvenzrechtlichen Privilegie	
	des Begünstigten durch das Insolvenz- und Versicherungsrecht .	
	1. Allgemeine Leitlinien	
	2. Beispiel für die Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorga	
	die Direktversicherung im Bereich der betrieblichen	our.
	Altersvorsorge	175
C	Rechtliche Ausgestaltung der insolvenzrechtlichen Privilegierung de	
ᠸ.	Bezugsberechtigten	
	I. Die insolvenzrechtliche Rechtsstellung des Bezugsberechtigten:	1 / /
	Aussonderungsrecht nach Erwerb der Versicherungsforderung	177
	Aussonderungsfecht hach erweib der versicherungsforderung	1 / /

	1	. Unwiderrufliche Bezugsberechtigung	.177
		. Widerrufliche Bezugsberechtigung	
		a) Kein Aussonderungsrecht am Anspruch auf den	
		Rückkaufswert	.180
		b) Kein Aussonderungsrecht an der Versicherungsforderung bei	
		Eintritt des Versicherungsfalls nach Insolvenzeröffnung	.181
	3	. Eingeschränkt unwiderrufliche und gespaltene	
		Bezugsberechtigungen	.185
		a) Die gespaltene Bezugsberechtigung	
		b) Die eingeschränkt unwiderrufliche Bezugsberechtigung	
		aa) Rechtliche Struktur des eingeschränkt unwiderruflichen	
		Bezugsrechts	187
		bb) Das eingeschränkt unwiderrufliche Bezugsrecht aus einer	
		Direktversicherung bei insolvenzbedingter Beendigung	
		des Arbeitsverhältnisses	188
	4	. Mittelbare Auswirkungen des Valutaverhältnisses auf die	
	•	insolvenzrechtliche Stellung des Bezugsberechtigten	192
	5	Das Eintrittsrecht nach § 170 VVG	
		'erteilung der Befugnis zur Einziehung der	
		ersicherungsforderung	196
		achträgliche Beeinträchtigungen der Rechtsstellung des	.170
		ezugsberechtigten	197
		. Aufrechnung	
		Erfüllungsablehnung gem. § 103 InsO	
		Insolvenzanfechtung	
	,	a) Voraussetzungen einer Insolvenzanfechtung	
		b) Rechtsfolgen und Reichweite der Insolvenzanfechtung	
D	Rech	tsvergleichende Betrachtung	
υ.		rankreich	
		. Das Recht des souscripteur zur Bestimmung eines bénéficiare	
	•	sowie zur Aufhebung und Abänderung der Begünstigung	202
	2	Beschränkung des Gläubigerzugriffs auf eine Erstattung	
	_	übermäßiger Prämienzahlungen	204
	II F	ngland	
		. Das traditionelle englische Recht: Insolvenzfeste Stellung des	.200
	•	Begünstigten nur bei Aufgabe der Dispositionsfreiheit durch den	
		Versicherungsnehmer	206
		a) Common law und equity	
		b) S. 11 Married Women's Property Act 1882	
	2	. Umwälzung der tradierten Grundsätze durch den Contracts	.210
	2	(Rights of Third Parties) Act 1999?	211
	шт	(Kights of Third Lattics) Act 1999:	
	111. U	W4 &	. 🚄 🗕 🗘

			undsatz des bundesstaatlichen Insolvenzrechts: voller Zugriff	
			s trustee in bankruptcy auf die in Lebensversicherungen	211
			rkörperten Vermögenswerte	211
			hutz der Versicherungsleistung vor Gläubigerzugriff durch	212
	** *		tutory exemptions	
_			z der rechtsvergleichenden Betrachtung	
Ε.	Zus	samm	enfassung	215
§ 8	B De	r Schi	utz des Geschädigten in der Haftpflichtversicherung	217
Α.	Ve	rsiche	rungsrechtliche Grundlagen	218
			icklungsgeschichte der Haftpflichtversicherung: von der	
			nützigen Absicherung gegen Haftungsrisiken zum modernen	
			m des Opferschutzes	218
			sprünge der Haftpflichtversicherung: Entstehung aus der	
			ogrenzung zur Unfallversicherung für fremde Rechnung	218
			nzutreten des Schutzes der Geschädigten als eigenständiger	
			weck der Haftpflichtversicherung: Die einzelnen	
			twicklungsstadien	221
			Erhalt der Versicherungsforderung als Haftungsobjekt des	1
		α)	Geschädigten – Verhinderung des Zugriffs anderer	
			Gläubiger	222
		b)	Gewährleistung des Bestands von Versicherungsschutz durch	
		0)	die Einführung von Versicherungspflichten	
		c)	Direktanspruch gegen den Versicherer	
			Stärkung der Rechtsstellung des Geschädigten durch	
		4)	Einschränkungen der vertraglichen Gestaltungsfreiheit von	
			Versicherungsnehmer und Versicherer	225
		e)	Gesamtschau: Strukturelle (Wieder-)Annäherung der	220
		C)	Haftpflichtversicherung an die Versicherung für fremde	
			Rechnung	226
	П	Wese	ntliche Strukturmerkmale der Haftpflichtversicherung	
	11.		e versicherungsvertraglichen Pflichten des Versicherers	
			Die Verpflichtung des Versicherers zur Gewährung von	220
		u)	Rechtsschutz	229
		h)	Die Verpflichtung des Versicherers zur Freistellung des	22)
		U)	Versicherungsnehmers von den Haftpflichtforderungen des	
				231
		c)	Verhältnis von Rechtsschutz- und Freistellungsverpflichtung	
		C)	einheitliche Versicherungsforderung mit rechtlich	,
			unterscheidbaren Komponenten	222
		2 Т		
			ennungsprinzip und Bindungswirkung	
		a)	Materielles und prozessuales Trennungsprinzip	254

	b) Die	e Bindungswirkung von Urteilen, Vergleichen und	
		erkenntnissen im Haftpflichtverhältnis	235
	aa)	Voraussetzungen der Bindungswirkung rechtskräftiger	
		Urteile	237
		(1) Bindungswirkung nur bei Prozessführung durch	
		Versicherer oder unberechtigter Ablehnung der	
		Abwehrdeckung?	237
		(2) Bindungswirkung zumindest aller kontradiktorischen	
		Haftpflichturteile?	239
		(3) Quelle der Kontroverse: grundlegend verschiedene	
		Konzeptionen vom Deckungsumfang der	
		Haftpflichtversicherung	241
		(4) Umfassende Bindungswirkung kontradiktorischer	
		Haftpflichturteile als Folge der umfassenden	
		Versicherungsdeckung der Haftpflichtversicherung	243
		(5) Eingeschränkte Bindungswirkung von	
		Anerkenntnisurteilen – Umfassende	
		Bindungswirkung von Versäumnisurteilen	245
	bb)	Voraussetzungen der Bindungswirkung von	
		Anerkenntnis und Vergleich	248
	cc)	Voraussetzungen der Bindungswirkung einer	
		widerspruchslosen Feststellung der Haftpflichtforderung	
		zur Insolvenztabelle	248
		(1) Einschränkung der Bindungswirkung nach denselben	
		Grundsätzen wie bei Anerkenntnisurteilen,	
		Anerkenntnissen und Vergleichen	248
		(2) Praktische Folgen der eingeschränkten	
		Bindungswirkung für den Insolvenzverwalter	250
В.	-	rechtliche Rechtfertigung der insolvenzrechtlichen	
		g des Geschädigten	252
C.		usgestaltung der insolvenzrechtlichen Privilegierung des	
	_	1	257
		ne Grundlagen: keine Umwandlung des	
		ngsanspruchs in einen Zahlungsanspruch allein aufgrund	
		/enzeröffnung	
		illige Haftpflichtversicherung	
		solvenzrechtliche Rechtsstellung des Geschädigten	259
		s Absonderungsrecht aus § 110 VVG und das ihm	
		grundeliegende Pfandrecht	259
		jekt des Absonderungsrechts / des materiellen	
		rzugsrechts ist ausschließlich der Freistellungsanspruch de	
	Ve	rsicherungsnehmers	260

	c)	Entstehung des materiellen Vorzugsrechts und des	
		Absonderungsrechts	.261
2.	We	ege zur Realisierung des Absonderungsrechts aus § 110 VVG	
	im	eröffneten Insolvenzverfahren	.263
	a)	Das reguläre Verfahren zur Realisierung des	
		Absonderungsrechts	.263
		aa) Ganz h.M.: Alternative zwischen analoger Anwendung	
		der Pfandrechtsvorschriften und Zahlungsklage gegen	
		den Insolvenzverwalter	.263
		(1) Analoge Anwendung der Vorschriften über	
		Absonderungsrechte, die auf einem Pfandrecht an	
		Forderungen basieren	.263
		(2) Unmittelbare Zahlungsklage gegen den	
		Insolvenzverwalter beschränkt auf Leistung aus der	
		Versicherungsforderung	.266
		bb) Kritische Betrachtung der unmittelbaren Zahlungsklage	
		gegen den Insolvenzverwalter	.269
		(1) Fehlerhafte methodische Prämissen	.270
		(2) Unerfüllbarkeit des im Urteil verkörperten	
		gerichtlichen Leistungsbefehls	
		(3) Konflikt mit dem Verbot, die freie Insolvenzmasse mit	t
		den Kosten der Realisierung des Absonderungsrechts	
		zu belasten	.272
		(4) Mangelnde materiellrechtliche Grundlage der	
		Zahlungsklage	.273
		cc) Systemgerechte Lösung: Klage des Geschädigten auf	
		Duldung der abgesonderten Befriedigung gestützt auf	
		§ 1277 BGB analog	.273
	b)	Alternative Gestaltungsmöglichkeiten des	
		Insolvenzverwalters	
		aa) Freigabe der Versicherungsforderung	
		bb) Zession der Versicherungsforderung	
		(1) Folge der Zession: unmittelbare Inanspruchnahme des	
		Versicherers durch den Geschädigten	.279
		(2) Anspruch des Geschädigten auf Abtretung der	
		Versicherungsforderung aus § 1282 Abs. 1	
		S. 3 BGB analog	.282
		(3) Vorteile einer Zession der Versicherungsforderung an	
		Zahlungs statt für die Insolvenzmasse	.284
		(4) Folge: Starker faktischer Anreiz für den	
		Insolvenzverwalter zur Abtretung der	•0-
		Versicherungsforderung an Zahlungs statt	.286

		c) Stellung mehrerer Geschädigter bei nicht ausreichender	
		Versicherungsdeckung	.286
		3. Nachträgliche Beeinträchtigungen der Rechtsstellung des	
		Geschädigten	.287
		a) Aufrechnung mit rückständigen Prämienforderungen	
		b) Nichterfüllungswahl gem. § 103 Abs. 2 InsO	
		c) Insolvenzanfechtung	
		4. Ergebnis	
	III.	Die Pflichtversicherung	
		1. Die insolvenzrechtliche Rechtsstellung des Geschädigten	
		2. Realisierung des Direktanspruchs durch den Geschädigten	
		a) Inhalt und Durchsetzung des Direktanspruchs	
		b) Stellung mehrerer Geschädigter bei nicht ausreichender	
		Versicherungsdeckung	.293
		3. Nachträgliche Beeinträchtigungen der Rechtsstellung des	
		Geschädigten	.293
	IV.	Vorschlag einer Neukonzeption de lege ferenda: Direktanspruch des	
		Geschädigten unabhängig von der Form der	
		Haftpflichtversicherung	294
		Kritische Würdigung der Rechtslage de lege lata	
		2. Schaffung eines allgemeinen, insolvenzbedingten Direktanspruch	
		des Geschädigten als system- und sachgerechte Lösung	
		3. Rechtliche Ausgestaltung eines auf die Insolvenz des	, 0
		Versicherungsnehmers beschränkten Direktanspruchs	296
		Kein Konflikt mit dem prozessualen Trennungsprinzip	
		5. Gewährleistung der Praktikabilität des Direktanspruchs durch den	
		Insolvenzverwalter als Informationsintermediär	
D	Rec	chtsvergleichende Betrachtung	
υ.		Frankreich	
	1.	Action directe des Geschädigten	
		Eingeschränkte Akzessorietät der action directe zur	.501
		Versicherungsforderung des Versicherungsnehmers	204
	п	England	
	11.	Der Third Parties (Rights against Insurers) Act 1930	
		2. Der Third Parties (Rights against Insurers) Act 2010	
		a) Kritik der bisherigen Rechtslage	
		b) Zentrale Neuregelungen des Third Parties (Rights against	.310
			211
		Insurers) Act 2010	
	ш		
	111.	USA	.313
		1. Die uneinheitliche versicherungsrechtliche Ausgestaltung und	212
		insolvenzrechtliche Behandlung der liability insurance	.313

	2.	. Gemeinsame Grundlinien der insolvenzrechtlichen Behandlung	
		der liability insurance	
	IV.B	ilanz der rechtsvergleichenden Untersuchung	316
E.		mmenfassung	
§ 9	Der S	Schutz des Grundpfandgläubigers in der Sachversicherung	320
A.	Versi	icherungs- und sachenrechtliche Grundlagen	322
	I. V	ersicherungen, die keine Gebäude zum Gegenstand haben,	
	§§	§ 1127, 1129 BGB	322
	II. G	ebäudeversicherungen, § 1128 BGB	323
	III. G	ebäudefeuerversicherungen, §§ 142 ff. VVG	324
В.	Verfa	assungsrechtliche Rechtfertigung der insolvenzrechtlichen	
	Privil	legierung des Grundpfandgläubigers	327
C.	Rech	tliche Ausgestaltung der insolvenzrechtlichen Privilegierung	328
	I. In	nsolvenzrechtliche Stellung des Grundpfandgläubigers	328
	II. W	Vege zur Realisierung der insolvenzrechtlichen Vorzugsstellung	329
	1.	. Versicherungen, die keine Gebäude zum Gegenstand haben	329
		a) Absonderungsrecht an Versicherungsforderungen nur bei	
		Beschlagnahme	329
		b) Durchführung der abgesonderten Befriedigung	329
		c) Die "kalte Zwangsverwaltung" als alternativer Mechanismus	
		der Haftungsrealisierung	332
		d) Mangels Beschlagnahme Recht und Pflicht des	
		Insolvenzverwalters zur Einziehung der Versicherungsleistung	,
		für die Insolvenzmasse	
		e) Enthaftung der Versicherungsforderung bei Wiederherstellung	
		der versicherten Sache	334
	2.	. Allgemeine Gebäudeversicherungen	335
		a) Realisierung des Absonderungsrechts aus § 49 InsO –	
		Problematik der Zwangsverwaltung	335
		b) Verstärkung der insolvenzrechtlichen Rechtsstellung des	
		Realgläubigers durch § 1128 BGB	335
		c) Rechtsstellung des Realgläubigers bei Eintritt des	
		Versicherungsfalls nach Insolvenzeröffnung	337
		d) Alternative Abwicklung nach dem Modell der "kalten	
		Zwangsverwaltung": Die "kalte Einziehung" der	
		Versicherungsforderung	340
		e) Nachträglicher Wegfall des Absonderungsrechts in den Fällen	
		des § 1127 Abs. 2 BGB und des § 1128 Abs. 1, 2 BGB	341
	3.	. Gebäudefeuerversicherungen	341
		a) Insolvenzrechtlicher Schutz des Realgläubigers durch	
			341

b) Schutz des Versicherers bei Leistung an den Realgläubiger	
aufgrund von § 143 VVG: Übergang des Grundpfandrechts	
gem. § 145 VVG	
aa) Regelungszweck der §§ 143, 145 VVG: Stimulierung des	5
Realkreditwesens durch Transfer von Insolvenzrisiken	342
bb) Notwendigkeit einer persönlichen Forderung des	
Versicherers	343
cc) Notwendigkeit eines derivativen Forderungserwerbs	345
dd) Konstruktion des derivativen Forderungserwerbs:	
Abtretungsanspruch aus gesetzlichem Schuldverhältnis	347
4. Besonderheiten bei Vorliegen einer Wiederherstellungsklausel	348
a) Begriff und Typologie der Wiederherstellungsklauseln	348
b) Modifikationen der materiellen Rechtslage bei Vorliegen eine	er
Wiederherstellungsklausel	350
aa) Recht des Versicherers, die Versicherungsleistung mit	
befreiender Wirkung gegenüber dem Realgläubiger an	
den Versicherungsnehmer zu erbringen	350
bb) Ausschluss der Einziehungsbefugnis des Realgläubigers.	351
c) Auswirkungen auf die insolvenzrechtliche Stellung der	
Realgläubiger	352
aa) Entscheidungsgewalt des Insolvenzverwalters über die	
Verwendung der Versicherungsleistung	
bb) Möglicher Rechtsverlust der Realgläubiger	354
III. Nachträgliche Beeinträchtigungen der Rechtsstellung des	
Grundpfandgläubigers	
1. Aufrechnung	
2. Erfüllungsablehnung gem. § 103 InsO	
3. Insolvenzanfechtung	
D. Rechtsvergleichende Betrachtung	
I. Frankreich	358
1. Die Zuordnung der Versicherungsforderung an den	
Sicherungsnehmer gem. Art. L. 121-13 Abs. 1 c.ass	
2. Beschränkungen der Rechtsstellung des Sicherungsnehmers	359
a) Erfüllungswirkung einer gutgläubigen Auszahlung der	
Versicherungsleistung an den Versicherungsnehmer gem.	
Art. L. 121-13 c.ass.	359
b) Einwendungen des Versicherers gegen das Recht des	
Sicherungsnehmers	360
c) Das ungeklärte Verhältnis der Berechtigung des	
Sicherungsnehmers aus Art. L. 121-13 Abs. 1 c.ass. zur	
Wiederaufbauverpflichtung des Versicherungsnehmers aus	
Art. L. 121-17 c.ass.	361

	3. Die Stellung des Sicherungsnehmers in der Insolvenz des	
	Versicherungsnehmers	361
II.	England	362
	1. Rechte des mortgagee an der Versicherungsleistung	363
	2. Rechte des mortgagee im Insolvenzverfahren des mortgagor	366
III.	USA	
	1. Rechte des mortgagee an der Versicherungsleistung	368
	2. Stellung des mortgagee im Insolvenzverfahren des	
	Versicherungsnehmers	370
IV.	Bilanz der rechtsvergleichenden Untersuchung	
	sammenfassung	
	ssbetrachtung: Das System des Schutzes Dritter in der	
Schlu	ssbetrachtung: Das System des Schutzes Dritter in der venz des Versicherungsnehmers	
Schlu	ssbetrachtung: Das System des Schutzes Dritter in der venz des Versicherungsnehmers	
Schlu Insolv	venz des Versicherungsnehmers	375
Schlu Insolv A. Rec	venz des Versicherungsnehmers	375
Schlu Insolv A. Red B. Ins	venz des Versicherungsnehmers	375
Schlu Insolv A. Rec B. Ins C. We	venz des Versicherungsnehmers	375 375 376
Schlu Insolv A. Red B. Ins C. We	venz des Versicherungsnehmers	375 375 376
Schlu Insolv A. Red B. Ins C. We Pri D. Nad	venz des Versicherungsnehmers	375 375 376 376
Schlu Insolv A. Red B. Ins C. We Pri D. Nad	venz des Versicherungsnehmers	375 375 376 376

Abkürzungsverzeichnis

a.A. anderer Ansicht a.a.O. am angegebenen Ort

Abs. Absatz

AcP Archiv für die civilistische Praxis
A.C. Law Reports, Appeal Cases (3rd Series)

a.F. alte Fassung

AFB Allgemeine Versicherungsbedingungen für

die Feuerversicherung

AHB Allgemeine Versicherungsbedingungen für

die Haftpflichtversicherung

Ala. Alabama

ALB Allgemeine Versicherungsbedingungen für

die Lebensversicherung

All E.R. All England Law Reports

Alt. Alternative

Am. Bankr. Inst. L. Rev. American Bankruptcy Institute Law Re-

view

Anm. Anmerkung App. Appellate Court

App. Cas. Law Reports, Appeal Cases

Ariz. Arizona
Ark. Arkinsas
Art. Artikel

Artt. Artikel (Plural)
Ass'n Association

AStB Allgemeine Versicherungsbedingungen für

die Sturmversicherung

AVB Allgemeine Versicherungsbedingungen AWB Allgemeine Versicherungsbedingungen für

die Leitungswasserversicherung

BAG Bundesarbeitsgericht

Bankr. United States Bankruptcy Court

Bankr. Inst. L. Rev. American Bankruptcy Institute Law Re-

view

BB Der Betriebs-Berater

B.C.C. British Company Law Cases
B.C.L.C. Butterworths Company Law Cases

Bd. Band Begründer

BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGH Bundesgerichtshof

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in

Zivilsachen

B.R. West's Bankruptcy Reporter

B.&S. Best & Smith's Queen's Bench Reports

BT-Drucks. Bundestagsdrucksache
BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsge-

richts

bzw. beziehungsweise

Cal. California

C. ass. Code des assurances

C.c. Code civil

C. cass. Cour de cassation
C. civ. Chambre civile
c. com. Code de commerce

Ch. Law Reports, Chancery Division (Third

Series)

Ch.D. Law Reports, Chancery Division (Second

Series)

ch. chambre, chapter

Cir. Circuit

Civ. Civil, Urteil einer chambre civile der Cour

de cassation

C.L.C. Commercial Law Cases

Co. Company

Col. L. R. Columbia Law Review

com. commercial/e

C.P.C. Code de procédure civile

Ct. App. Court of Appeals

D. Dalloz (Recueil), District

ders. derselbe d.h. das heißt dies. dieselbe/dieselben

DJT Deutscher Juristentag

DM Deutsche Mark

D.N.J. United States District Court for the District

of New Jersey

D.N.H. District of New Hampshire

DP Dalloz Recueil Périodique et Critique
DZWiR Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und

Insolvenzrecht

€ Euro

E.D. Eastern District

ed. edition

EG Europäische Gemeinschaft

EGVVG Einführungsgesetz zum Versicherungsver-

tragsgesetz

Einl. Einleitung et al. et alii/et aliae etc. et cetera

EU Europäische Union

EuGH Gerichtshof der Europäischen Union EuInsVO Europäische Insolvenzverordnung

e.V. eingetragener Verein

EWiR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht

f./ff. folgende

F.2d Federal Reporter, Second Series F.3d Federal Reporter, Third Series

FK-InsO Frankfurter Kommentar zur Insolvenzord-

nung

Fl. Florida
Fn. Fußnote
FS Festschrift

F.Supp. Federal Supplement

Ga. Georgia

Ga. App. Georgia Appeals Report

GDV Gesamtverband der Deutschen Versiche-

rungswirtschaft e.V.

GG Grundgesetz gem. gemäß

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GMU L. Rev. George Mason Law Review Gonz. L. Rev. Gonzaga Law Review

Hdb. Handbuch

HGB Handelsgesetzbuch
h.L. herrschende Lehre
h.M. herrschende Meinung

Hrsg. Herausgeber Hs. Halbsatz

HStR Handbuch des Staatsrechts der Bundesre-

publik Deutschland

Inc. Incorporated Ins. Insurance

InsO Insolvenzordnung
i.S.d. im Sinne des/der
i.V.m. in Verbindung mit

Jher. Jb. Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des

bürgerlichen Rechts

J.I.B.L. Journal of International Business and Law

Jr. Junior

JZ Juristenzeitung

K.B. Law Reports, King's Bench

Kfz Kraftfahrzeug KG Kammergericht KO Konkursordnung

krit. Kritisch

KTS Zeitschrift für Insolvenzrecht

Ky. Kentucky

La. Louisiana LG Landgericht lit. littera

Lloyd's Rep.

LQ.R.

Law Quarterly Review

L.R.

Law Reports (First Series)

L.S.G.

Law Society Gazette

LZ Leipziger Zeitschrift für Handels-, Kon-

kurs- und Versicherungsrecht, ab 1914 Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht m. mit

M.D. Middle District

Minn. Minnesota, Minnesota Reporter Minn. Supr. Ct. Minnesota Supreme Court

Mio. Million/Millionen m.N. mit Nachweisen

Mo. Missouri

m.w.N. mit weiteren Nachweisen

N.C. North Carolina

N.C. App. North Carolina Appellate Reporter N.C.L.Rev. North Carolina Law Review

N.D. Northern Districtn.F. neue FassungN.H. New HampshireN.J. New Jersey

NJW Neue Juristische Wochenschrift

NJW-RR Neue Juristische Wochenschrift Recht-

sprechungs-Report Zivilrecht

n^o numéro Nr. Nummer/n

NVersZ Neue Zeitschrift für Versicherung und

Recht

N.W.2d North Western Reporter, Second Series

N.Y. New York

NZI Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanie-

rungsrecht

OGH Oberster Gerichtshof (Österreich)

OLG Oberlandesgericht

P.2d Pacific Reporter, Second Series

para./paras. paragraph/paragraphs

P.N.L.R. Professional Negligence and Liability

Reports

Q.B. Law Reports, Queen's Bench (Third Se-

ries)

RG Reichsgericht

RGZ Entscheidungen des Reichsgerichts in

Zivilsachen

RHPflG Reichshaftpflichtgesetz

Rn Randnummer/n Rs Rechtssache

RTRRoad Traffic Reports recht und schaden $r\pm s$

siehe, section S. sections SS. S. Satz, Seite sch schedule

schwVVG Schweizerisches Versicherungsvertragsge-

setz

S.C. South Carolina, South Carolina Reporter S.C. App. Court of Appeals of South Carolina S.Ct.

Supreme Court of the United States, Su-

preme Court Reporter

SDSouthern District

S.E.2d South Eastern Reporter, Second Series

Sp. Spalte

S.W.2d South Western Reporter, Second Series S W 3d South Western Reporter, Third Series

Tennessee Tenn Texas Tex

Tort & Ins. L.J. Tort & Insurance Law Journal

TzTextziffer

u.a. unter anderem/n

U.C.C. Uniform Commercial Code

Urteil vom Urt. v. United States US

USA United States of America U.S.C. United States Code

V. versus

VA Veröffentlichungen des Reichsaufsichts-

amtes für Privatversicherung

VAG Gesetz über die Beaufsichtigung der Ver-

sicherungsunternehmen (Versicherungs-

aufsichtsgesetz)

Var Variante

VersR Versicherungsrecht (Zeitschrift) VersRdsch Versicherungsrundschau (Österreich)

vergleiche vgl.

VuR Verbraucher und Recht - Zeitschrift für

Wirtschafts- und Verbraucherrecht

VVG Gesetz über den Versicherungsvertrag

(Versicherungsvertragsgesetz)

Wash. Washington

Wash.2d Washington Reports, Second Series

Wash. Supr. Ct. Washington Supreme Court

W.D. Western District
W.L.R. Weekly Law Reports

WM Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht,

Wertpapier-Mitteilungen

WuB Wirtschafts- und Bankrecht

WuR Wirtschaft und Recht der Versicherung

z.B. zum Beispiel

ZfIR Zeitschrift für Immobilienrecht

ZHR Zeitschrift für das gesamte Handels- und

Wirtschaftsrecht

ZInsO Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht

ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

zit. zitiert

ZMR Zeitschrift für Miet- und Raumrecht

ZPO Zivilprozessordnung
ZR Zivilrechtssenat
zust zustimmend

ZVersWiss Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-

wissenschaft

ZVG Gesetz über die Zwangsversteigerung und

die Zwangsverwaltung (Zwangsversteige-

rungsgesetz)

ZVI Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-

Insolvenzrecht

ZZP Zeitschrift für Zivilprozess

Einleitung

§ 1 Problemstellung und Zielsetzung der Arbeit

A. Einführung in die Thematik

Die Versicherung als Instrument des Risikotransfers ist aus dem modernen Wirtschaftsleben nicht hinwegzudenken. Nahezu jedes Rechtssubjekt – egal ob natürliche oder juristische Person – genießt in irgendeiner Weise Versicherungsschutz. Im Gegensatz zur Insolvenz des Versicherers, die dank Solvabilitätsvorschriften und anderer Sicherungsmechanismen¹ eine Ausnahmeerscheinung darstellt, ist die Insolvenz des Versicherungsnehmers dementsprechend ein Massenphänomen.² Cum grano salis lässt sich sogar sagen: Jedes Insolvenzverfahren ist Insolvenzverfahren eines Versicherungsnehmers. Umso erstaunlicher ist es, dass der Themenkomplex "Insolvenz des Versicherungsnehmers" in der Rechtswissenschaft bislang eher ein Schattendasein fristete. Lediglich einzelne, gegenständlich eng begrenzte Fragestellungen aus diesem Problemkreis haben in der Vergangenheit eine vertiefte (monographische) Aufarbeitung erfahren.³ Umfassendere Arbeiten, die sich grundlegenderen Problemen aus dem Bereich der Insolvenz des Versicherungsnehmers widmen, sucht man dagegen vergeblich. Hier harren zahlreiche Schwierigkeiten nach wie vor einer vertieften wissenschaftlichen Aufarbeitung.

¹ Von besonderer Bedeutung ist insoweit die unter dem Begriff "Solvency II" firmierende Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit, ABl. Nr. L 335 S. 1, ber. 2014 Nr. L 219 S. 66, die den deutschen Gesetzgeber jüngst zu einer vollständigen Neufassung des VAG veranlasste, zum Ganzen ausführlich *Beckmann*, in: Dauses, Hdb. EU-Wirtschaftsrecht, E. VI. Versicherungsrecht Rn. 30 ff. und *Dreher*, VersR 2008, 998 ff.

² Vgl. *Tetzlaff*, in: Münchener Kommentar zur InsO, § 166 Rn. 76; zweifelnd dagegen *Gnauck*, Das Absonderungsrecht nach § 110, S. 3.

³ Zu nennen ist hier insbesondere die insolvenzrechtliche Behandlung der Lebensversicherung als Instrument der betrieblichen Altersvorsorge, vgl. hierzu z.B. *Kayser*, Die Lebensversicherung in der Insolvenz des Arbeitgebers, 2006. In jüngerer Zeit rückte auch die Stellung des Geschädigten in der Insolvenz des Haftpflichtversicherungsnehmers wieder stärker in den Fokus der Jurisprudenz, vgl. hierzu *Gnauck*, Das Absonderungsrecht nach § 110, S. 3 m.N.

Die vorliegende Arbeit greift aus dem Bereich dieser Grundlagenprobleme eines heraus, das sowohl wissenschaftlich als auch rechtspraktisch von ganz besonderem Interesse ist: die insolvenzrechtliche Behandlung drittschützender Versicherungen. Gemeint sind hiermit Versicherungen, die vom Versicherungsnehmer nicht ausschließlich zum eigenen wirtschaftlichen Nutzen unterhalten werden, sondern – allein oder darüber hinaus – einem Dritten zugutekommen sollen. Solche Drittschützende Versicherungen sind weit verbreitet und von erheblicher gesamtwirtschaftlicher Bedeutung. Dies verdeutlicht bereits eine Auflistung ihrer wichtigsten Vertreter, die gleichsam einen Querschnitt durch das weite Feld der Versicherungsprodukte darstellt: Versicherung für fremde Rechnung, Lebensversicherung mit Bezugsberechtigung eines Dritten, Haftpflichtversicherung und Sachversicherung von Gegenständen, die in den Haftungsverband eines Grundpfandrechts fallen.

Das besondere Interesse am insolvenzrechtlichen Schicksal derartiger Versicherungen resultiert aus dem Spannungsverhältnis, das mit Insolvenzeröffnung zwischen der drittschützenden Zwecksetzung der Versicherung auf der einen und dem das Insolvenzverfahren beherrschenden Grundsatz der *par conditio creditorum* auf der anderen Seite entsteht. Aus der Sicht des geschützten Dritten stellt sich die drängende Frage, ob der durch die Versicherung vermittelte Drittschutz der Sogwirkung der *par conditio creditorum* widerstehen kann oder die Versicherungsleistung wie das restliche Schuldnervermögen als Teil der Insolvenzmasse zur gleichmäßigen Befriedgung der Insolvenzgläubiger verwendet wird. Angesichts notorisch ausgezehrter Insolvenzmassen und nach wie vor magerer Insolvenzquoten⁵ ist die wirtschaftliche Bedeutung dieser Fragestellung für die Beteiligten des Insolvenzverfahrens kaum zu überschätzen.

Mit dem Spannungsverhältnis zwischen drittschützender Zwecksetzung und par conditio creditorum ist das hier zu untersuchende Problem freilich nur sehr grob umschrieben. Es lässt sich analytisch weiter aufgliedern in drei Einzelfragen: Erstens, inwieweit nimmt der Dritte im Insolvenzverfahren des Versicherungsnehmers grundsätzlich eine privilegierte Stellung ein? Zweitens, auf welchem Wege kann der Dritte seine privilegierte Rechtsstellug verfahrensförmig für sich realisieren? Drittens, welchen nachträglichen, insolvenzspezifischen Beeinträchtigungen sieht sich die privilegierte Rechtsstellung des Dritten ausgesetzt? Betrachtet man die Antworten, die Gesetz und Rechtspraxis für diese Fragen derzeit bereithalten, so fällt auf, dass insoweit für die verschiedenen Formen drittschützender Versicherung kaum gemeinsame Grundsätze feststellbar sind. In einer gewissen Wechselwirkung hierzu steht der Umstand, dass weder in der Rechtswissenschaft noch in der Rechtspraxis bislang eine umfassende und vergleichende Betrachtung der

⁴ Ähnlich bereits die Aufzählung bei Möller et al., ZVersWiss 1970, 17 ff.

⁵ Hierzu noch ausführlich unten sub § 2 B. I. b) bb).

einzelnen Versicherungsformen im Hinblick auf ihre insolvenzrechtliche Behandlung gewagt wurde. Der Blick verengte sich vielmehr stets auf spezifische Probleme der individuellen Versicherungsformen. Es nimmt vor diesem Hintergrund nicht wunder, dass sich die gefundenen Lösungen eher durch ein hohes Maß an Pragmatismus und Simplizität auszeichnen als durch ihre dogmatische und systematische Konsistenz. Das Ergebnis ist ein Stückwerk punktueller und inhaltlich disparater Regelungen, die an zahlreichen Stellen erhebliche Friktionen zum geltenden Insolvenzrecht erzeugen. Die vorliegende Arbeit setzt es sich zum Ziel, diesem Zustand abzuhelfen. Es soll der Versuch unternommen werden, ein kohärentes System des Schutzes Dritter in der Insolvenz des Versicherungsnehmers herauszubilden, das mit den Grundwertungen des Insolvenzrechts in Einklang steht.

B. Der status quo: ein disparater Befund

I. Die drittschützende Wirkung der verschiedenen Versicherungsformen

Die drittschützende Zwecksetzung der eingangs beschriebenen Versicherungsformen variiert in ihrer Intensität und nimmt dementsprechend auch in ihrer rechtlichen Ausgestaltung unterschiedliche Formen an. Am augenfälligsten tritt sie bei der Versicherung für fremde Rechnung zutage. Hier soll die Versicherungsleistung unmittelbar und ausschließlich dem vom Versicherungsnehmer personenverschiedenen Versicherten zufließen. Dementsprechend stehen die Rechte aus dem Versicherungsvertrag einschließlich der Versicherungsforderung nach § 44 VVG allein dem Versicherten zu. Ähnlich verhält es sich gem. § 159 VVG bei Lebensversicherungsverträgen, wenn der Versicherungsnehmer einen Dritten als Bezugsberechtigten eingesetzt hat. Charakteristikum dieser Versicherungsformen ist mithin die ausschließliche Begünstigung des Dritten; sie sind zumindest ihrer Grundstruktur nach altruistischer Natur.

Daneben bestehen aber auch Versicherungsformen, bei denen der Schutz des Dritten neben den Schutz des Versicherungsnehmers tritt, ohne diesen vollständig zu verdrängen. Dies ist zunächst bei Versicherungen der Fall, die eine in den Haftungsverband eines Grundpfandrechts fallende Sache zum Gegenstand haben. Die Versicherung schützt hier zum einen das Erhaltungsinteresse des Eigentümers an der Sachsubstanz. Zum anderen ordnen die §§ 1127, 1192 Abs. 1 BGB aber auch an, dass die entsprechenden Versicherungsforderungen ebenso vom Haftungsverband des Grundpfandrechts erfasst werden wie die versicherte Sache. Die Versicherungsforderungen dienen dem Realgläubiger damit als zusätzliche Sicherheit. Ebenfalls einen kumulativen Schutz von Versicherungsnehmer und Drittem generiert die Haftpflichtversicherung. Wirtschaftlich profitieren vom Bestand einer solchen Versicherung

sowohl der schadensersatzpflichtige Versicherungsnehmer, der von seiner Haftpflichtschuld befreit wird, als auch der Geschädigte, zu dessen Gunsten der Bestand einer ausreichenden Haftungsmasse gewährleistet wird. Rechtlich hat der Schutz des Geschädigten allerdings eine eigentümliche Ausgestaltung erfahren. Bis heute ist die Haftpflichtversicherung von der Grundidee geprägt, dass dem Geschädigten keine unmittelbaren Rechte an der Versicherungsforderung zukommen sollen, er auf diese nur im Wege der Zwangsvollstreckung gegen den Versicherungsnehmer zugreifen kann. Diese Grundidee gilt heute allerdings nicht mehr in ihrer Reinform. Im Laufe ihrer Entwicklungsgeschichte wurde die drittschützende Wirkung der Haftpflichtversicherung durch Rechtsprechung und Gesetzgeber von einem anfänglich rein mittelbar wirkenden Rechtsreflex zunehmend zu einer rechtlich abgesicherten "Sozialbindung" der Haftpflichtversicherung weiterentwickelt.⁶

II. Das Spannungsverhältnis zum insolvenzrechtlichen Prinzip der par conditio creditorum

Ungeachtet der beschriebenen Unterschiede in der rechtlichen Ausformung ist allen genannten Versicherungsformen gemein, dass die Versicherungsleistung im wirtschaftlichen Ergebnis ganz oder teilweise einer bestimmten Drittpartei zufließen soll. Es bedarf keiner allzu großen Phantasie, um die Spannungen vorhersehen zu können, die ein solcher Drittschutz im Falle der Insolvenz des Versicherungsnehmers hervorruft. Der das Insolvenzverfahren prägende Grundsatz der *par conditio creditorum* streitet dafür, sämtliche Vermögenswerte des Schuldners – und damit auch den Vermögenswert der von ihm abgeschlossenen Versicherungen – zur gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger zu verwenden, diese also gerade nicht allein einer bestimmten Drittpartei zukommen zu lassen.⁷ Aus anderen Rechtsgebieten ist wohlbekannt, dass die *par conditio creditorum* stets ins Feld geführt wird, wenn es gilt, insolvenzrechtliche Privilegien einzelner Beteiligter zu bekämpfen.⁸ Auch der Schutz von Dritten in der Insolvenz des Versicherungsnehmers

⁶ Ausführlich hierzu unten sub § 8 A. I. 2.

 $^{^7}$ RGZ 71, 363, 364 f. (zur Haftpflichtversicherung vor Einführung des § 157 VVG a.F.).

⁸ So z.B. zur Untermauerung der anlässlich der Insolvenzrechtsreform erhobenen Forderungen nach Abschaffung des insolvenzrechtlichen Vorrangs von Steuerforderungen des Fiskus und Sozialplanansprüchen von Arbeitnehmern sowie nach der Beschneidung der Insolvenzfestigkeit publizitätsloser Mobiliarsicherheiten, vgl. hierzu statt vieler *Hanisch*, ZZP 90 (1977), 1, 7 ff.; *Uhlenbruck*, NJW 1975, 897, 901 ff.; *Kilger*, KTS 1975, 142, 148; auch in jüngerer Zeit wurde das Argument der *par conditio creditorum* zur Kritik von Reformprojekten herangezogen, vgl. hierzu z.B. gegen den Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung statt vieler *Vallender*, NZI 2005, 599 ff. m.w.N.; gegen das Gesetz zur Umsetzung der Finanzsicherheitenrichtlinie *Meyer/Rein*, NZI 2004, 367 ff.

wird sich folglich an diesem Maßstab messen lassen müssen. Es stellt sich die Frage, wie das Spannungsverhältnis zwischen der drittschützenden Zwecksetzung der genannten Versicherungen und der *par conditio creditorum* aufzulösen ist und inwieweit der versicherungsrechtliche Drittschutz durch insolvenzrechtliche Mechanismen auch bei Vermögenslosigkeit des Versicherungsnehmers abgesichert werden kann.

III. Die bestehende Ausgestaltung des insolvenzrechtlichen Drittschutzes als Stückwerk punktueller und inhaltlich disparater Regelungen

Wie bereits angedeutet wurde, hält das geltende Recht für diese Frage keine einheitliche Antwort parat. Vielmehr wurden für jede der drittschützenden Versicherungsformen durch Gesetz oder Rechtspraxis eigenständige insolvenzrechtliche Regelungen entwickelt, die zumindest *prima facie* kaum auf gemeinsame Grundsätze zurückgeführt werden können. Der folgende kurze Überblick vermag dies zu verdeutlichen:

1. Überblicksartige Darstellung der einzelnen Ausformungen des insolvenzrechtlichen Drittschutzes

Für die Versicherung für fremde Rechnung ist allgemein anerkannt, dass dem durch die Versicherung begünstigten Versicherten in der Insolvenz des Versicherungsnehmers kraft seiner Stellung als Inhaber der Versicherungsforderung ein Aussonderungsrecht an dieser zukommt. Gleichwohl soll nach dem die Versicherung für fremde Rechnung prägenden Prinzip des Auseinanderfallens von Rechtsinhaberschaft und Einziehungsbefugnis grundsätzlich allein der Insolvenzverwalter dazu berechtigt sein, die Versicherungsforderung gegenüber dem Versicherer einzuziehen. Die Entschädigungsleistung habe er freilich unmittelbar nach ihrer Einziehung an den Versicherten auszuschütten ⁹

Soweit in einer Lebensversicherung einem Dritten eine unwiderrufliche oder eingeschränkt unwiderrufliche Bezugsberechtigung eingeräumt wurde, soll auch diesem ein Aussonderungsrecht an der Versicherungsforderung zustehen. Im Unterschied zur Versicherung für fremde Rechnung sei der Bezugsberechtigte aber selbst dazu berechtigt, die Versicherungsleistung unmittelbar gegenüber dem Versicherer einzufordern. Eine Einbeziehung des Insolvenzverwalters in die Abwicklung ist hier nicht vorgesehen.¹⁰

Eine eigenartige insolvenzrechtliche Rechtsstellung kommt dem Geschädigten in der Haftpflichtversicherung zu. Obwohl er außerhalb des Insolvenzverfahrens kein eigenes materielles Recht an der Versicherungsforderung innehat, ist er gem. § 110 VVG in der Insolvenz des Versicherungsnehmers

⁹ Zum Ganzen ausführlich unten sub § 6 C. I. und II. 1.

¹⁰ Zum Ganzen ausführlich unten sub § 7 C. I. und II.

zur abgesonderten Befriedigung aus der Versicherungsforderung berechtigt. Gesetzlich nicht geregelt ist jedoch, wie der Geschädigte dieses Absonderungsrecht verfahrensförmig realisieren kann. In Rechtsprechung und Literatur haben sich diesbezüglich über die Zeit zwei unterschiedliche Wege herausgebildet, die heute gleichermaßen als anerkannt gelten. Zum einen komme dem Geschädigten in analoger Anwendung des § 1282 Abs. 1 BGB ein eigenes Einziehungsrecht an der Versicherungsforderung zu, welches es ihm ermögliche, diese selbst gegenüber dem Versicherer geltend zu machen. Zum anderen sei der Geschädigte aber auch dazu berechtigt, den Insolvenzverwalter (klageweise) auf Zahlung in Anspruch zu nehmen, freilich beschränkt auf Leistung aus der Versicherungsforderung.¹¹ Eine weitergehende Verstärkung der insolvenzrechtlichen Rechtsstellung des Geschädigten blieb bislang auf den Bereich der Pflichtversicherung beschränkt. Gem. § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VVG steht dem Geschädigten bei dieser im Falle der Insolvenz des Versicherungsnehmers ein eigener Direktanspruch gegen den Versicherer zu.¹²

Mit Blick auf die Versicherung einer zum Haftungsverband eines Grundpfandrechts gehörigen Sache wurde bereits festgestellt, dass die Versicherungsforderung gem. §§ 1127, 1192 Abs. 1 BGB ebenfalls in den Haftungsverband des Grundpfandrechts fällt. Der Realgläubiger kann mithin ein Absonderungsrecht an der Versicherungsforderung erwerben. Die genaue Ausgestaltung seiner materiell- und insolvenzrechtlichen Rechtsstellung variiert jedoch in Abhängigkeit von Versicherungsobjekt und versichertem Risiko ganz erheblich. ¹³

2. Die wesentlichen Divergenzen zwischen den einzelnen Ausgestaltungen des insolvenzrechtlichen Drittschutzes

Bei diesem kurzen Überblick über den insolvenzrechtlichen Drittschutz in den einzelnen Versicherungsformen fallen drei Bereiche ins Auge, in denen die individuellen Ausgestaltungen in besonderem Maß divergieren:

Erstens ist hier die unterschiedliche Ausformung der Rechtsstellung des Dritten teils als Aussonderungs-, teils als Absonderungsrecht zu nennen. Besonders erstaunlich ist diese Divergenz im Bereich der Haftpflichtversicherung. In der freiwilligen Haftpflichtversicherung wird dem Geschädigten nur ein Absonderungsrecht zugestanden. Der in der Pflichtversicherung gegebene Direktanspruch des Geschädigten gegen den Versicherer vermittelt jenem dagegen eine aussonderungsähnliche Rechtsstellung. ¹⁴ Der kategoriale Unterschied in der insolvenzrechtlichen Rechtsstellung des Geschädigten kontras-

¹¹ Zum Ganzen ausführlich unten sub § 8 C. II. 1. und 2. a) aa).

¹² Ausführlich hierzu unten sub § 8 C. III.

¹³ Ausführlich hierzu unten sub § 9 C. I. und II.

¹⁴ Näher hierzu unten sub § 8 C. III. 1.

tiert hier auffällig mit der einheitlichen Grundkonzeption der beiden Versicherungen.

Zweitens variiert der Drittschutz hinsichtlich der Rechtsebene, auf der er rechtsdogmatisch ansetzt. Während der insolvenzrechtlichen Privilegierung in der großen Mehrzahl der Fälle eine entsprechende materiellrechtliche Rechtsstellung zugrunde liegt, räumt § 110 VVG dem Geschädigten in der Haftpflichtversicherung nur ein Absonderungsrecht an der Versicherungsforderung ein, ohne dass eine zugrundeliegende materielle Berechtigung ersichtlich wäre

Drittens - und in praxi wohl am relevantesten - bestehen erhebliche Unterschiede hinsichtlich des Weges, den der Dritte beschreiten muss, um seine insolvenzrechtliche Vorzugsstellung durchzusetzen. Die einzelnen Versicherungsformen lassen sich diesbezüglich grob in zwei Gruppen untergliedern: Bei einem Teil der drittschützenden Versicherungsformen wird es dem Dritten ermöglicht, die Versicherungsforderung selbst unmittelbar gegenüber dem Versicherer einzuziehen. Dies ist der Fall bei der Lebensversicherung mit Bezugsberechtigung eines Dritten, bei Pflichthaftpflichtversicherungen und teilweise bei Realgläubiger schützenden Sachversicherungen. Die Abwicklung vollzieht sich hier ohne Beteiligung von Insolvenzmasse und Insolvenzverwalter ausschließlich im Verhältnis zwischen Drittem und Versicherer. Auf der anderen Seite stehen diejenigen Versicherungsformen, bei denen Insolvenzverwalter und Insolvenzmasse in die Abwicklung eingebunden sind. Hier ist dem Dritten die unmittelbare Inanspruchnahme des Versicherers verwehrt, er muss vielmehr zunächst gegen Insolvenzverwalter oder Insolvenzmasse vorgehen, um im Anschluss hieran entweder selbst den Versicherer in Anspruch zu nehmen oder aber die Einziehung und Ausschüttung der Versicherungsleistung durch den Insolvenzverwalter abzuwarten. Eine derartige Beteiligung des Insolvenzverwalters an der Abwicklung ist derzeit vorgesehen für die Versicherung für fremde Rechnung, die freiwillige Haftpflichtversicherung und bestimmte Fälle der Realgläubiger schützenden Sachversicherung.

C. Zielsetzung: Versuch einer Systembildung

Weitet man den Blick in der beschriebenen Weise über die einzelne Versicherungsform hinaus auf den Gesamtbestand des durch Versicherungen vermittelten Drittschutzes, so drängt sich die Frage auf, woher die geschilderten Unterschiede in der insolvenzrechtlichen Behandlung rühren. Reflektieren die Divergenzen in der insolvenzrechtlichen Rechtsstellung des Dritten und deren Durchsetzung sachliche Unterschiede zwischen den einzelnen Versicherungsformen im Hinblick auf den durch sie vermittelten Drittschutz? Oder sind sie lediglich das Produkt spezifischer historischer Entwicklungen und eher zufäl-

liger gesetzgeberischer Entscheidungen? Die vorliegende Arbeit setzt es sich zum Ziel, diese bislang unbeantworteten Fragen einer Klärung zuzuführen. Es sollen zum einen Kriterien herausgearbeitet werden, die einen Maßstab für die sachgerechte insolvenzrechtliche Ausgestaltung des durch die einzelnen Versicherungsformen vermittelten Drittschutzes liefern. Zum anderen sollen die Ausgestaltungen, die der insolvenzrechtliche Drittschutz bislang durch Gesetzgebung und Rechtspraxis gefunden hat, anhand dieses Maßstabes einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Soweit diese Ausgestaltungen mit den zuvor erarbeiteten Kriterien nicht in Einklang stehen, werden sowohl de lege lata als auch de lege ferenda Anpassungsmöglichkeiten zu suchen sein. Auf diese Weise sollen die im Hinblick auf ihre insolvenzrechtliche Behandlung bislang ungeordnet nebeneinanderstehenden Versicherungsformen in ein in sich konsistentes System eingegliedert werden.

I. Der Systembegriff

Unumgänglich ist es für ein solches Unterfangen freilich, sich zunächst Klarheit über den hier verwendeten Systembegriff zu verschaffen. Glücklicherweise herrscht über die wesentlichen Merkmale des (abstrakten¹⁵) Systembegriffs nicht nur innerhalb der Jurisprudenz, sondern gar Disziplinen übergreifend weitgehend Einigkeit. ¹⁶ Von grundlegender Bedeutung ist insoweit auch heute noch die Begriffsdefinition *Kants*, wonach es sich bei einem System um "ein nach Prinzipien geordnetes Ganzes der Erkenntnis" oder "die Einheit der mannigfaltigen Erkenntnisse unter einer Idee" handelt. Daneben zirkulieren zahlreiche jüngere Definitionen, ¹⁹ die jedoch nahezu sämtlich in den beiden bereits bei *Kant* auffindbaren Grundelementen Einheit und Ordnung ihren gemeinsamen Nenner finden. ²⁰ Ordnung meint hier eine ratio-

¹⁵ Vgl. hierzu *Hilbert*, Systemdenken in Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtswissenschaft, S. 5 ff.

¹⁶ Hierzu und zum Folgenden ausführlich *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, S. 11 ff.

¹⁷ Kant, Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaft, Vorrede, IV.

¹⁸ Kant, Kritik der reinen Vernunft, 2. Aufl., S. 860.

¹⁹ Z.B. *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Bd. I, S. 214: "inneren Zusammenhang, welcher alle Rechtsinstitute und Rechtsregeln zu einer großen Einheit verknüpft"; *Hegler*, in: FS Heck/Rümelin/Schmidt, S. 216: "die Darstellung eines Wissensgebietes in einem Sinngefüge, das sich als einheitliche, zusammenhängende Ordnung desselben darstellt"; *Prechtl/Burkhard*, Metzler Lexikon Philosophie, S. 599: "Zusammenhang von einzelnen Teilen, die voneinander abhängig sind und so ein Ganzes bilden, das einer bestimmten Ordnung unterliegt"; weitere Beispiele bei *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, S. 11 f.

²⁰ Canaris, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, S. 12; vertiefend hierzu auch noch *Hilbert*, Systemdenken in Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtswissenschaft, S. 3 ff.

nal erfassbare, also von Sachgründen getragene Folgerichtigkeit. Die Einheit gewährleistet dagegen, dass die im Sinne der Ordnung folgerichtigen Erkenntnisse nicht unzusammenhängend – gleichsam "gleichgeordnet"²¹ – nebeneinanderstehen, sondern auf gemeinsame Grundprinzipien zurückführbar sind.²² Von einem System kann mithin erst dann gesprochen werden, wenn die in ihm zusammengefassten Erkenntnisse als folgerichtige Ableitungen aus gemeinsamen Grundsätzen erscheinen.

II. Der Nutzen des Systemdenkens für die insolvenzrechtliche Behandlung versicherungsrechtlichen Drittschutzes

Um bei *Kant* zu bleiben, lässt sich allerdings fragen: Das mag für die Theorie richtig sein, aber taugt es auch für die Praxis? Über den Nutzen des Systemdenkens für die Jurisprudenz wurde in der Vergangenheit immer wieder lebhaft gestritten.²³ Berechtigt ist die Kritik am Systemdenken in der Jurisprudenz insoweit, als sie auf den in der Begriffsjurisprudenz begründeten Gedanken eines axiomatisch-logischen Systems abzielt, der vorgibt, die Lösung aller Einzelfälle ließe sich begriffslogisch aus allgemeinen Rechtsregeln ableiten.²⁴ Dieser Gedanke ist freilich ohnehin längst überholt.

Die vorliegende Arbeit geht dementsprechend auch nicht von einem solchen axiomatisch-logischen Systemgedanken aus, ihr liegt vielmehr das auf *Canaris* zurückgehende axiologisch-teleologische Systemkonzept zugrunde. Nach diesem ist Charakteristikum des Systems, dass sich die einzelnen Rechtsregeln als einheitliche und folgerichtige Ableitungen aus allgemeinen rechtlichen Grundwertungen darstellen.²⁵ Ein solches Systemkonzept ist für die Herstellung materialer Gerechtigkeit von elementarer Bedeutung. Erst die

²¹ Vgl. hierzu *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, S. 13 Fn. 14.

²² Canaris, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, S. 12 f.; ein anderes Verständnis der Begriffe Einheit und Ordnung legt *Hilbert*, Systemdenken und Verwaltungsrechtswissenschaft, S. 9 ff. zugrunde.

²³ Hierzu ausführlich *Hilbert*, Systemdenken in Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtswissenschaft, S. 109 ff. mit umfangreichen Nachweisen.

²⁴ Vgl. zu diesem Systemgedanken die Ausführungen, mit denen *Max Weber* die Prämissen der deutschen zivilrechtlichen Pandektistik des 19. Jahrhunderts charakterisiert: "Die heutige juristische Arbeit [...] geht von den Postulaten aus 1) daß jede konkrete Rechtsentscheidung "Anwendung" eines abstrakten Rechtssatzes auf einen konkreten "Thatbestand" sei, – 2) daß für jeden konkreten Thatbestand mit den Mitteln der Rechtslogik eine Entscheidung aus den geltenden abstrakten Rechtssätzen zu gewinnen sein müsse, – 3) daß also das geltende objektive Recht ein "lückenloses" System von Rechtssätzen darstellen oder latent in sich enthalten oder doch als ein solches für die Zwecke der Rechtsanwendung behandelt werden müsse [...]" (*Max Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft, Tb. 3, S. 305). Ausführliche Kritik dieses Systemgedankens bei *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, S. 20 ff.

²⁵ Grundlegend *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz.

Einordnung partikularer Lösungen in ein einheitliches System verhilft dem grundlegenden Gerechtigkeitspostulat zur Verwirklichung, wonach im Wesentlichen gleichgelagerte Sachverhalte rechtlich gleich zu behandeln sind. Das Ideal der Gerechtigkeit verlangt, dass grundlegende Wertentscheidungen des Gesetzes konsequent und widerspruchsfrei, mit anderen Worten folgerichtig und einheitlich umgesetzt werden. Handeren Worten folgerichtig und einheitlich umgesetzt werden. Umgekehrt bedeutet dies, dass das hier zu entwickelnde System nur dann nutzbringend ist, wenn sich in den allgemeinen Prinzipien, die sein Fundament bilden, eben solche gesetzliche Grundwertungen manifestieren, die eine in diesem Sinne einheitliche und folgerichtige Anwendung erheischen. Es versteht sich fast von selbst, dass ein hierauf aufbauendes axiologisch-teleologisches System nicht eine starre Gleichbehandlung aller Sachverhalte fordert. Grundsätze und Grundwertungen tragen schon begrifflich die Möglichkeit von Ausnahmen in sich. Solche Ausnahmen können ohne systematischen Bruch aber nur insoweit zugelassen werden, als sie von rational nachvollziehbaren, sachlichen Gründen getragen werden.

Für die hier in den Blick genommene Problemstellung des Schutzes Dritter in der Insolvenz des Versicherungsnehmers verspricht der axiologischteleologische Systemgedanke besonderen Gewinn. Das vom Kerngedanken der Gläubigergleichbehandlung geprägte Insolvenzrecht muss einer uneinheitlichen und inkonsequenten Rechtsanwendung besonders feindlich gegenüberstehen. Privilegierungen einzelner Gläubiger kann das Insolvenzverfahren nur insoweit akzeptieren, wie diese sachlich legitimiert sind. Darüber

²⁶ Zum Ganzen ausführlich *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, S. 16 f. Dies ist freilich eine Idealvorstellung, die im positiven Recht niemals vollständig umgesetzt werden kann, vgl. hierzu *Hilbert*, Systemdenken in Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtswissenschaft, S. 80 f.

²⁷ Zur Gründung rechtlicher Systeme auf rechtliche Grundprinzipien ausführlich *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff, S. 46 ff.

²⁸ Vgl. hierzu *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, S. 16. Nicht verschwiegen werden soll hier, dass auch die von *Canaris* entwickelte und der vorliegenden Arbeit zugrunde gelegte Systemkonzeption in der Vergangenheit erhebliche Kritik über sich ergehen lassen musste (vgl. hierzu *Hilbert*, Systemdenken in Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtswissenschaft, S. 3 ff. m.w.N. in Fn. 15). Diese Kritik zielt aber in erster Linie auf die von *Canaris* vertretene exklusive Geltung dieser Systemkonzeption in der Jurisprudenz ab. Insoweit ist die Kritik berechtigt: das axiologischteleologische System beschreibt beileibe nicht die einzige Systemkonzeption, die für die wissenschaftliche Behandlung des Rechts fruchtbar gemacht werden kann. Diese Feststellung beeinträchtigt aber nicht den Wert, den das axiologisch-teleologische System für sich genommen besitzt. Die grundlegende Bedeutung, die Folgerichtigkeit und Widerspruchslosigkeit der Verwirklichung gesetzlicher Grundwertungen für eine material gerechte Rechtsordnung haben, lässt sich letztlich doch kaum ernsthaft in Abrede stellen (vgl. hierzu auch *Hilbert*, Systemdenken in Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtswissenschaft, S. 5 Fn. 15).

Sachregister

Absonderungsrecht 48 ff., 89 f., 259 ff., 328 action directe 301 ff. additional insured 161 ff. assurance pour compte 150 ff. Aussonderungsrecht 48 ff., 88 ff., 177 ff., 291, 328

Befreiungsanspruch, siehe auch Freistellungsanspruch Beschlagnahme 322 f., 329 ff., 335, 339, 355

Bezugsberechtigung 166 ff.

- eingeschränkt unwiderrufliche 187 ff.
- gespaltene 185 f.
 Bindungswirkung 235 ff.

composite policy 364

déchéances 360 f. deed of trust 368 Direktanspruch 224 f., 290 ff., 294 ff. Direktversicherung 175 f., 187 ff., 198 Drittwiderspruchsklage 62 f.

Eigentumsgarantie, verfassungsrechtliche 29 ff.
Eintrittsrecht 194 ff.
Erlöschenstheorie 178
Ersatzaussonderungsrecht 91, 95 ff.,

fixed charge 367 f.
Freigabe der Haftpflichtversicherungsforderung 276 ff.
Freistellungsansruch 228 ff., 257 ff., 260 f.

Gebäudeversicherung

- allgemeine 323 ff., 335 ff.
- Gebäudefeuerversicherungen 324 ff., 341 ff.

Geschäftsführung ohne Auftrag 102 f., 111 ff.

Gläubigergleichbehandlung, *siehe auch* par conditio creditorum Gleichheitssatz, allgemeiner 31 ff.

Haftpflichtversicherung 50 f., 55, 217 ff.

Interesse, versichertes 77 f., 100 f., 153 ff.

Justizgewährleistungsanspruch 23 ff.

kalte Einziehung 340 f. kalte Zwangsverwaltung 332 f., 340 Klage auf vorzugsweise Befriedigung 62 f.

Lebensversicherung 166 ff. loss payment clause 363

mortgage 362 ff., 368 ff. mortgage clause 369 f.

named insured 161

par conditio creditorum 4 f., 17 ff., 92, 174, 177, 183 f., 191, 195, 252, 258, 261, 272, 338 partial equitable assignment 364, 367

Rückkaufswert 178 ff.

Sachversicherung 321 ff. Sozialbindung 4, 41, 50, 227, 253 Sozialstaatsprinzip 31 statutory exemptions 213 f. subrogation réelle 358 f. surrender value 212 f. Surrogation 43 f., 327 f. System 8 ff.

Trennungsprinzip 234 f., 297 ff. Treuhandverhältnis 86, 104 ff. trust 155 ff.

- statutory trust 210 f.

Unfallversicherung 218 ff.

Valutaverhältnis

- Lebensversicherung 192 ff.
- Versicherung für fremde Rechnung 85 f., 99 ff.

Versicherung für fremde Rechnung 83 ff.

Versicherungsschein 131 ff.

Wiederherstellungsklausel 348 ff.

- einfache 348 f.
- strenge 349 f.